

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 25.04.2012

Aufgrund der §§ 10 und 12 sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 25.04.2012 beschlossen:

§ 1

Nach § 4 der Hauptsatzung vom 25.04.2012 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

Die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, 12.02.2019


Overberg
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 4/2019 vom 15.02.2019 veröffentlicht.